



## **MEMORANDUM**

**Stellungnahme zur Abgrenzung  
von Geldleistungen /  
Sachbezügen gem. § 8 Abs. 1  
Satz 2, 3 und Abs. 2 Satz 11 EStG  
n.F. anhand des „Sodexo  
Benefits Pass“ im Auftrag der  
Sodexo Pass GmbH**

28. November 2019

## INHALTSVERZEICHNIS

|   | Seite |
|---|-------|
| A. Fragestellung .....  | 1     |
| B. Executive Summary.....   | 1     |
| C. Sachverhalt .....  | 2     |
| I. Hintergrund der Gesetzesänderung.....  | 2     |
| II. Produktbeschreibung Sodexo Benefits Pass .....  | 3     |
| D. Rechtliche Würdigung .....   | 4     |
| I. Neufassung des § 8 Abs. 1 S. 2, 3 und Abs. 2 S. 11 EStG n.F. ....  | 4     |
| 1. Neue Abgrenzung „Einnahmen in Geld“ und Sachbezug .....  | 5     |
| a) Ausschluss des Sachbezugs - Geldleistungen / nachträgliche Kostenerstattung.....                                 | 5     |
| b) Ausnahmen des Sachbezugs - zweckgebundene Gutscheine und Geldkarten .....  | 5     |
| c) Zusatzerfordernis des Sachbezugs - Incentive zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn .....                          | 5     |
| 2. Steuerliche Bewertung hinsichtlich der Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG .....                                 | 5     |
| a) Steuerliche Einordnung der Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG .....   | 6     |
| b) Aufsichtsrechtliche Einordnung des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG unter Berücksichtigung<br>der steuerlichen Zwecke ..... | 6     |
| aa) Buchst. a) - Shop-in-shop-Lösung / Hauskarte, limited network .....   | 7     |
| (1) Shop-in-shop-Lösung, Hauskarte .....  | 7     |
| (2) Begrenztes Netzwerk, limited network .....  | 7     |
| bb) Buchst. b) - limited range .....  | 8     |
| cc) Buchst. c) - Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken.....   | 9     |
| (1) Steuerliche Bewertung der Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c ZAG .....                                   | 10    |

## A. Fragestellung

Wir wurden gebeten, die im Jahressteuergesetz enthaltene Neufassung des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 EStG in der vom Bundestag am 7. November 2019 und vom Bundesrat am 29. November 2019 beschlossenen Fassung dahingehend zu bewerten, ob der Sodexo Benefits Pass in seiner nachstehend beschriebenen Ausprägung geeignet ist, die Voraussetzungen der Gesetzesänderung für lohnsteuerfreie Sachbezüge bis EUR 44 gem. § 8 Abs. 2 S. 11 EStG zu erfüllen.

Grundlage für unsere Beurteilung waren hierbei neben den allgemeinen Grundsätzen zum Bezug von Sachbezügen im Sinne von § 8 Abs. 2 EStG insbesondere nachfolgende Unterlagen:

- Merkblatt - Hinweise zum ZAG der BaFin vom 22. Dezember 2011 (Stand: 29.11.2017),
- Präsentation der BaFin u.a. zu den Bereichsausnahmen von § 2 ZAG,
- Bericht des Finanzausschusses des Bundestages (7. Ausschuss) vom 7. November 2019, BT-Drucksache 19/14909
- Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (7. Ausschuss) vom 6. November 2019, BT-Drucksache 19/14873

## B. Executive Summary

Auf Grundlage unserer Abwägung sollte der Sodexo Benefits Pass in seiner unter C.II dargestellten Ausprägung dazu geeignet sein, die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 EStG n.F. derart zu erfüllen, dass dieser als geeignet angesehen werden kann, Mitarbeitern hiermit begünstigungsfähige Sachbezüge zu gewähren.

Hierbei kommt es im ganz Wesentlichen darauf an, dass eine Auslegung der Kriterien von § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c) ZAG in Ansehung der steuerlichen Ziele zu erfolgen hat, um dem Willen des Gesetzgebers entsprechend des Berichts des Bundestagsfinanzausschusses<sup>1</sup> in Form der Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 EStG Rechnung zu tragen. Einer Auslegung für steuerliche Zwecke steht die seinerzeitige Einordnung durch die BaFin für aufsichtsrechtliche Zwecke nicht entgegen.

Die Gewährung von Sachbezügen gemäß § 8 Abs. 2 EStG n.F. auf Basis einer späteren Kostenerstattung aufgrund der Einreichung von Belegen durch den Arbeitnehmer, ist jedoch mit der Neuregelung des § 8 Abs. 1 S. 2 EStG n.F. nicht vereinbar.

Aus der Gesetzesbegründung ist klar und deutlich abzuleiten, dass der Gesetzgeber den Einsatz von allen Open-Loop-Karten, die als Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können, nicht mehr als Sachbezug, sondern als Barlohn wertet. Damit kann die monatliche Sachbezugsfreigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG von EUR 44 keine Anwendung mehr finden. Um ein unabhängiges System des unbaren Zahlungsverkehrs handelt es sich, wenn keine Akzeptanzverträge zwischen Händlern und Herausgebern geschlossen wurden. Eine Begrenzung der Geldkarte auf die Anwendbarkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland reicht ohne Akzeptanzverträge zwischen Händlern und Herausgebern nicht aus, Sachlohn anzuerkennen.

---

<sup>1</sup> BT-Drucksache 19/14909, Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren stl. Förderung der Elektromobilität u. zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

## C. Sachverhalt

### I. Hintergrund der Gesetzesänderung

In zwei Urteilen<sup>2</sup> hat der BFH über die Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug bei Krankenzusatzversicherungen entschieden. Der BFH hat in den beiden Urteilen seine Rechtsprechung bestätigt, dass für die Bewertung von Sachbezügen der arbeitsvertragliche Anspruch entscheidend ist, d.h. der Rechtsgrund des Zuflusses. In der Urteilsbegründung hat der BFH in diesem Kontext auch Bezug auf Gutscheine und Geldkarten genommen, ohne diesbezüglich seine Rechtsprechung fortzuentwickeln. In der Literatur wurde daraufhin diskutiert, ob die Abgrenzung von Geldleistungen und Sachbezügen zwischen § 8 Abs. 1 und Abs. 2 EStG in der bisherigen Form in Ansehung der Urteile Bestand haben kann. Das Bundesministerium für Finanzen („BMF“) nahm die zwei BFH-Urteile zum Anlass, die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Privilegierung von Sachbezugskarten einzuschränken; so im Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften des BMF, veröffentlicht am 8. Mai 2019.

Die restriktive Auffassung des BMF im Referentenentwurf hätte die Rückkehr zu einem nicht mehr zeitgemäßen Gutscheinmarkensystem befördert, sodass die Einschränkungen im Gesetzesentwurf der Bundesregierung mit Veröffentlichung vom 30. Juli 2019 nicht mehr enthalten waren.

Die Bundesregierung hatte sich entschlossen, keine vollständige Abkehr zu wagen, da von dieser Abgrenzung u.a. mehr als 6 Mio. Arbeitnehmer betroffen sind und den Arbeitgebern eine Rechtsunsicherheit im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht zugemutet werden kann.

Die Frage, wann zweckgebundene Geldleistungen oder nachträgliche Kostenerstattungen als Sachbezug oder eben als Einnahmen in Geld einzuordnen sind, wurde diskutiert.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens kristallisierte sich dann heraus, dass der Gesetzgeber (nur noch) bestimmte zweckgebundene Geldleistungen in Form von Gutscheinen oder Prepaidkarten als Sachbezug eingeordnet sehen möchte.

So folgte auf die politische Diskussion<sup>3</sup> die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags<sup>4</sup> vom 6. November mit Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags<sup>5</sup> vom 7. November 2019, worauf noch am 7. November 2019 die Verabschiedung durch den Bundestag<sup>6</sup> erfolgte. Der Zustimmung des Bundesrates<sup>7</sup> am 29. November 2019 folgt nunmehr lediglich die Ausfertigung des Gesetzes und dessen Verkündung im Bundesgesetzblatt. Hiernach ist die Neuregelung - wie vorgesehen - erstmals für Fälle ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.

---

<sup>2</sup> BFH v. 7. Juni 2018, VI R 13/16, BStBl. 2019 II S. 371 und BFH v. 4. Juli 2018, VI R 16/17, BStBl. 2019 II S. 373

<sup>3</sup> Protokoll der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags vom 14. Oktober 2019 Nr. 19/52, S. 9, 28, 29, 36-37 und 67

<sup>4</sup> BT-Drucksache 19/14873, Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren stl. Förderung der Elektromobilität u. zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

<sup>5</sup> BT-Drucksache 19/14909, Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren stl. Förderung der Elektromobilität u. zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

<sup>6</sup> BT-Drucksache

<sup>7</sup> BR-Drucksache

## II. Produktbeschreibung Sodexo Benefits Pass

Untersuchungsgegenstand dieses Memorandums ist die wiederaufladbare Visa Prepaid-Karte mit dem Namen Sodexo Benefits Pass in der nachfolgend dargestellten Ausprägung.

Die Karte mit dem Ziel der Gewährung von Sachbezügen im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 11 EStG n.F. („Sachbezugskarte“) basiert auf dem sogenannten „Visa Private Label“. Das heißt, diese Karte nutzt zwar technisch grundsätzlich das Zahlungsnetzwerk von Visa, ist aber nicht im gesamten Visa Akzeptanznetzwerk einsetzbar, sondern lediglich bei bestimmten Händlern (sog. Controlled-Loop-Karte), mit denen einzelvertragliche gewerbliche Akzeptanzverträge geschlossen wurden. In diesem Fall ist Visa im Grunde nur als technischer Dienstleister (Processing) in die Zahlungsabwicklung eingebunden.

Bei dem Sodexo Benefits Pass handelt es sich nicht um „ein unabhängiges System des unbaren Zahlungsverkehrs“. Die Karte ist vielmehr auf den Einsatz bei „Unternehmen“ beschränkt, die mit der Sodexo Pass GmbH eine Akzeptanzpartnervereinbarung geschlossen haben und damit als Akzeptanzstelle zum limitierten Akzeptanzpartnernetzwerk von Sodexo zählen („controlled loop“). Hierzu zählen vor allem Tankstellen, Dienstleister und Einzelhändler, wie z.B. REWE, Edeka, Thalia und Douglas. Das Akzeptanznetzwerk beschränkt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

Die technisch vom „Issuer“, der Imagor S.A., Brüssel, einer Konzerngesellschaft der Sodexo-Holding, zu der auch die deutsche Sodexo Pass GmbH gehört, herausgegebene Karte unterliegt weiteren Einschränkungen. So ist die Karte technisch dahingehend eingeschränkt („controlled loop“), dass mit der Karte ausschließlich Waren und Dienstleistungen bezogen werden können. Zudem ist eine Auszahlung von Geld oder eine Überweisung technisch ausgeschlossen. Durch die Nutzung der PIN durch den Arbeitnehmer beim Zahlungsvorgang ist eine Verwendung durch Dritte grundsätzlich ausgeschlossen. Gleichzeitig verbieten die AGB eine solche Verwendung. Das Unterschriftenfeld und der aufgedruckte Name des Mitarbeiters bringen weitere Sicherheit. Die Karte wird zweckgebunden für den Sachbezug, vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer, ausgegeben. Formal ist der Karteninhaber das Unternehmen/Arbeitgeber, welches die Karte seinem Arbeitnehmer zur Nutzung überlässt. Der wirtschaftlich Verfügungsberechtigte ist der Arbeitnehmer.

Die Karte wird dabei monatlich, jeweils zu Beginn des Monats, vom Unternehmen/Arbeitgeber in eigener Verantwortung „aufgeladen“. Der Kartennutzer, Arbeitnehmer, kann nur über vorhandenes/aufgeladenes Guthaben verfügen, somit erfolgt nicht etwa technisch eine „nachträgliche Kostenerstattung“. Die Karte ist ausschließlich guthabengeführt. Eine Überziehung ist technisch ausgeschlossen.

Die Akzeptanzpartner akzeptieren die Karte ausschließlich in Verkaufsstellen oder in deren Online Shops. Ist das Kartenguthaben verbraucht, besteht die Möglichkeit der Zuzahlung in bar oder der Verwendung eines weiteren Zahlungsmittels. Im Rahmen der Akzeptanzpartnerverträge verpflichten sich die Akzeptanzpartner keine Auszahlung von Geld vorzunehmen, selbst bei einem Umtausch nicht. Zusätzlich ist der Akzeptanzpartner verpflichtet, die Verwendung durch den rechtmäßigen Nutzer mittels Unterschrift oder PIN-Eingabe zu gewährleisten.

## D. Rechtliche Würdigung

Ein Arbeitnehmer bezieht Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Zu den Einnahmen zählen nicht nur Leistungen des Arbeitgebers in Geld, sondern auch solche in Geldeswert, als sogenannter Sachbezug. Sachbezüge sind nach der Definition des § 8 Abs. 2 S. 1 EStG Einnahmen, die nicht in Geld bestehen. Die Auslegung dieser Definition bereitet der Verwaltung, den Arbeitgebern und anderen Rechtsanwendern häufig Schwierigkeiten. Praktische Auswirkungen hat die Definition insbesondere im Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG und bei der Anwendung der 44-Euro-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 S. 11 EStG. Mit den oben angeführten BFH-Urteilen<sup>8</sup> vom 7. Juni 2018 und vom 4. Juli 2018 präzisiert der BFH in seiner Urteilsbegründung die Differenzierung zwischen Gutscheinen und Geldsurrogaten, wobei er dabei auf zivilrechtliche Abgrenzungskriterien zurückgreift. Ein Gutschein sei in der Regel ein sogenanntes kleines Inhaberpapier im Sinne des § 807 BGB, mithin das Recht, bis zur Höhe des jeweiligen Gutscheinwerts Waren oder Dienstleistungen, also Sachbezüge, vom Aussteller zu beziehen. Geldsurrogate, wie z.B. Geldkarten, enthielten dagegen keine Leistungsverpflichtung und die Sachbezugseigenschaft sei zweifelhaft.

Die durch diese Rechtsprechung entstandenen Unsicherheiten bei der Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug hat der Gesetzgeber nun versucht, durch eine klare gesetzliche Regelung zu beseitigen. Die Neufassung des § 8 Abs. 1 und 2 EStG in der vom Bundesrat am 29. November 2019 beschlossenen Fassung<sup>9</sup> hat das Ziel, den Begriff der Geldleistung in Abgrenzung zum Begriff des Sachbezugs klar zu definieren, um damit mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Nachfolgend geht es um die Frage der Einordnung des Sodexo Benefits Pass unter die Neuregelung des § 8 Abs. 1 S. 2, 3 und Abs. 2 S. 11 EStG n.F.

### I. Neufassung des § 8 Abs. 1 S. 2, 3 und Abs. 2 S. 11 EStG n.F.

Die Neufassung sieht dabei folgende Änderungen vor:

- Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:  
*„Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen.“*
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
 In Satz 11 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende Wörter angefügt:  
*„die nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu den Einnahmen in Geld gehörenden Gutscheine und Geldkarten bleiben nur dann außer Ansatz, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.“*

---

<sup>8</sup> BFH v. 7. Juni 2018, VI R 13/16, BStBl. 2019 II S. 371 und BFH v. 4. Juli 2018, VI R 16/17, BStBl. 2019 II S. 373

<sup>9</sup> BR-Drucks. [o]

## 1. Neue Abgrenzung „Einnahmen in Geld“ und Sachbezug

### a) Ausschluss des Sachbezugs - Geldleistungen / nachträgliche Kostenerstattung

Diese gesetzliche Definition von § 8 Abs. 1 S. 2 EStG n.F. „Zu den Einnahmen in Geld gehören“ kodifiziert, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate, die regelmäßig als Zahlungsdienste gelten, und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind. Damit grenzt der Gesetzgeber klar ab, was er nicht mehr als Sachbezug definiert.

Insbesondere Erstattungslösungen will der Gesetzgeber demnach als reine Geldleistungen eingeordnet wissen.

### b) Ausnahmen des Sachbezugs - zweckgebundene Gutscheine und Geldkarten

Eine Ausnahme von der Einordnung als Geldleistung (=Barlohn) bilden - auch weiterhin - bestimmte zweckgebundene Gutscheine und Geldkarten, die die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz („ZAG“) erfüllen, so § 8 Abs. 1 S. 3 EStG n.F. Diese Gutscheine und Geldkarten sollen über § 8 Abs. 2 S. 11 EStG n.F. auch zukünftig geeignet sein, begünstigungsfähige Sachbezüge zu gewähren.

### c) Zusatzerfordernis des Sachbezugs - Incentive zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Die weitere Voraussetzung des § 8 Abs. 2 S. 11 EStG n.F., wonach eine Gehaltsumwandlung ausgeschlossen wird, soll sicherstellen, dass Gutscheine und Geldkarten nur dann unter die 44-Euro-Freigrenze fallen, wenn sie vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine Gewährung alleine zur Nutzung steuerlicher Vorteile durch Gehaltsumwandlungen soll damit nach dem Willen des Gesetzgebers ausgeschlossen sein.

Damit stellt der Gesetzgeber in seiner Gesetzesänderung die Incentivierung der Arbeitnehmer als Ziel in den Vordergrund und nicht etwa die Lohnkostenoptimierung für die Arbeitgeber. Insoweit bringt der Gesetzgeber eine soziale Komponente in die Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug.

Der Gesetzgeber nimmt bei den zu erfüllenden Voraussetzungen eine Abkehr von den bisherigen nicht immer trennscharfen Grundsätzen der Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug in Kauf, um keine neuen Rechtsunsicherheiten - wie durch die beiden BFH-Urteile geschehen - zu schaffen, wenn nämlich althergebrachte Grundsätze auf eine geschaffene Neuregelung angewendet würden.

## 2. Steuerliche Bewertung hinsichtlich der Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG

Diese neu gefundene Möglichkeit der Abgrenzung von Geldkarten nach den Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG birgt jedoch den Nachteil, dass es keine hergebrachten Grundsätze gibt. So wagt der Gesetzgeber es auch ausdrücklich nicht, im Rahmen eines Rechtsfolgenverweises auf die Vorschrift des ZAG zu verweisen, sondern sieht eine **eigene steuerrechtliche Bewertung der Gutscheine und Guthabekarten nach den jeweiligen Kriterien der drei Ausnahmetatbestände (a), b) und c)) in § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG als notwendig an**. Entscheidend seien nämlich nicht die aufsichtsrechtliche Bewertung als Zahlungsdienst und auch nicht § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG, sondern lediglich die „Kriterien“ des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG. Der Finanzausschuss des Bundestages in seinem Bericht a.a.O. hierzu:

*„Die gesetzliche Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG habe das Ziel, bestimmte zweckgebundene Gutscheine und Geldkarten, die die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen, als Sachbezug zu definieren. Klarzustellen sei, dass für die steuerrechtliche Bewertung der Gutscheine und Guthabekarten die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Kriterien der drei Ausnahmetatbestände (a, b und c) in § 2 Absatz 1 Nummer 10 ZAG entscheidend sei und nicht die aufsichtsrechtliche Bewertung als Zahlungsdienst. Zur sachlichen Eingrenzung der zulässigen Gutscheine und Gutscheinkarten im Rahmen des § 8 Absatz 1 EStG werde aus Praktikabilitätsgründen zwar auf dieselben Kriterien wie im Rahmen der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 1 Nummer 10 ZAG zurückgegriffen, im Übrigen sei jedoch keine sachliche Anknüpfung an Zahlungsdienste nach dem ZAG im Rahmen des § 8 Absatz 1 EStG beabsichtigt.“<sup>10</sup>*

a) Steuerliche Einordnung der Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG

Der Bericht des Finanzausschusses a.a.O. führt aus, dass unter die Begünstigung als Sachbezug regelmäßig sogenannte Closed-Loop-Karten (z. B. aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel) und sog. Controlled-Loop-Karten (z. B. Centergutschein, „City-Cards“) gehören sollen.

Nach dem Bericht des Finanzausschusses seien sogenannte Closed-Loop-Karten solche, die berechtigten, Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins zu beziehen.

Sogenannte Controlled-Loop-Karten berechtigen, Waren oder Dienstleistungen nicht nur beim Aussteller, sondern bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen zu beziehen. In dieser Form sollen speziell kleine und mittelständische Unternehmen vor Ort gefördert werden, so der Finanzausschuss in seinem Bericht weiter. Als Sachbezug sollen jedoch keinesfalls reine Geldkarten (z. B. bestimmte sogenannte Open-Loop-Karten), die als Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können, gelten. Dazu sollen insbesondere solche gehören, die über eine Barauszahlungsfunktion oder über eine eigene IBAN verfügen, die für Überweisungen (z. B. PayPal) oder für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Franken) verwendet sowie als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

b) Aufsichtsrechtliche Einordnung des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG unter Berücksichtigung der steuerlichen Zwecke

Nähern wir uns daher nun der Frage, wie „die Kriterien von § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG“ aus aufsichtsrechtlicher Betrachtung einerseits (1) über die Gesetzesbegründung zum ZAG 2017<sup>11</sup> und andererseits (2) über die veröffentlichten Grundsätze der BaFin<sup>12</sup> zu interpretieren sind, um diese gemäß dem Willen des Gesetzgebers für steuerliche Zwecke auslegen zu können.

---

<sup>10</sup> BT-Drs. 19/14909, Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren stl. Förderung der Elektromobilität u. zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften; Seite 10, 1. Absatz

<sup>11</sup> BT-Drs. 18/11495, Gesetzentwurf der Bundesregierung zum ZAG 2017

<sup>12</sup> BaFin Merkblatt vom 22. Dezember 2011, geändert am 29. November 2017, Hinweise zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)

Hiernach wären Gutscheine und Geldkarten nicht als Zahlungsinstrumente gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG zu verstehen, die unter

aa) Buchst. a) - Shop-in-shop-Lösung / Hauskarte, limited network

ausschließlich für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen (1) in den Geschäftsräumen des Emittenten „... bei einem bestimmten Einzelhändler“ (shop-in-shop-Lösung, Hauskarte) oder (2) innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten (begrenztes Netzwerk, limited network) fallen.

(1) Shop-in-shop-Lösung, Hauskarte

Näher beschreibt dies die Gesetzesbegründung zum ZAG 2017<sup>13</sup> damit, dass unter den ersten Anwendungsfall (Zahlungs-)Dienste fallen, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die lediglich für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten eingesetzt werden können. So z.B. „Der Betreiber eines Kaufhauses gibt ein Zahlungsinstrument aus, wie zum Beispiel eine Hauskarte, die als Zahlungsinstrument für Einkäufe im Kaufhaus eingesetzt werden kann“.

Hierunter fällt damit nur der Emittent, der eine mit einem Kaufhaus vergleichbare Einkaufszeile betreibt, solange die den Tatbestand prägende Gebäudesituation („Alles unter einem Dach“) noch gegeben ist. Erfasst wird auch der einzelne Tankstellenbetreiber, der über die von ihm ausgegebenen Stationskarten an seiner Tankstelle abrechnet. Dagegen fallen in Form eines Gebäudekomplexes oder eines räumlich abgeschlossenen Areals abgetrennte Verkaufsstellen wie z.B. Shopping-Center, Malls, Outlet-Villages nicht unter diese Fallgruppe, weil der Rahmen einer shop-in-shop-Lösung typologisch nicht mehr gegeben ist.

Das Zahlungsinstrument kann nach dem Wortlaut „Geschäftsräume“ nicht auch für Käufe von Waren oder Dienstleistungen im Webshop des Drittanbieters verwendet werden.

(2) Begrenztes Netzwerk, limited network

Der zweite Anwendungsfall umfasst Zahlungsdienste im Rahmen eines sog. limited network, d.h. Zahlungsinstrumente für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten.

Gemeint sind gem. Gesetzesbegründung zum ZAG 2017<sup>14</sup> damit entweder der Erwerb bei einem bestimmten Einzelhändler oder Dienstleister oder bei einer bestimmten Einzelhandelskette, wenn die beteiligten Stellen unmittelbar durch eine gewerbliche Vereinbarung verbunden sind, in der beispielsweise die Verwendung einer einheitlichen Zahlungsmarke vorgesehen ist, und diese Zahlungsmarke auch in den Verkaufsstellen verwendet wird und - nach Möglichkeit - auf dem dort verwendbaren Zahlungsinstrument aufgeführt ist.

---

<sup>13</sup> BaFin Merkblatt vom 22. Dezember 2011, geändert am 29. November 2017, Hinweise zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)

<sup>14</sup> BT-Drs. 18/11495, Gesetzentwurf der Bundesregierung zum ZAG 2017

Das begrenzte Netz schließt jedoch den übergreifenden Einsatz eines einzelnen Instruments in zwei oder mehreren Netzen aus.

Ein Beispiel ist die von einer bestimmten Ladenkette ausgegebene Kundenkarte (oder ähnliche Bezeichnungen), mit der in den einzelnen Geschäften der Ladenkette eingekauft werden kann. Die Art des Betriebs, z.B. neben eigenen Geschäften, im Genossenschafts- oder Konzernverbund, über Agenturen oder Franchisenehmer, ist dabei nicht von Bedeutung. Entscheidend ist der einheitliche Marktauftritt, der sich aus der Verwendung einer einheitlichen Zahlungsmarke ergeben kann, z.B. eines Symbols, einer Marke oder eines Logos oder dergleichen.

Erfasst werden von dieser Bereichsausnahme darüber hinaus Karten für Universitäten, Werks- gelände, Krankenhaus- und Heimgelände, Strafvollzugsanstalten, Fußball- oder Eventstadien, Hallen und Bühnen und Kundenkarten von Shopping-Centern, Malls und Outlet-Villages sowie die von einer bestimmten Ferienanlage ausgegebenen Clubkarten für die Zahlung innerhalb der Anlage erworbenen Waren oder Dienstleistungen.

Bei städtischen Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden, sogenannten City-Karten, kann ein begrenztes Netz von Dienstleistern in der Regel auch dann noch angenommen werden, wenn sie auf die unmittelbar angrenzenden zweistelligen PLZ-Bezirke begrenzt werden (z.B. City-Card Hannover [30], mit PLZ-Bezirken 29 und 31). Dabei werden Hamburg (PLZ 20 und 21), Frankfurt (PLZ 60, z. T. 65) und München (PLZ 80 und 81), die jeweils in zwei PLZ-Bezirke fallen, als ein PLZ-Bezirk betrachtet (z.B. City-Card München auch einsetzbar in PLZ-Bezirken 82 und 85; Frankfurt auch in ganz 65, 61, 63 und 64).

Das Zahlungsinstrument darf nur innerhalb eines begrenzten Netzes eingesetzt werden, d.h. ein Einsatz außerhalb des begrenzten Netzes und eine wechselseitige Akzeptanz von Zahlungsinstrumenten verschiedener Emittenten müssen ausgeschlossen sein.

Der Sodexo Benefits Pass ist grundsätzlich deutschlandweit einsetzbar. Der Rahmen von § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a) ZAG ist somit bereits nach dem Wortlaut, aber auch nach dem Sinn und Zweck der aufsichtsrechtlichen Auslegung überschritten.

bb) Buchst. b) - limited range

Des Weiteren gilt nach aufsichtsrechtlicher Betrachtungsweise gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b) ZAG ein Gutschein oder eine Geldkarte nicht als Zahlungsinstrument, wenn sich der Erwerb von Waren oder Dienstleistungen aus einem sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums (limited range) beschränkt. Maßgeblich ist hier, dass der Wirkungsgrad der Karte auf eine feste Zahl funktional verbundener Waren oder Dienstleistungen begrenzt ist. Die Waren- oder Dienstleistungspalette muss festgeschrieben sein.

„So etwa bei Kundenkarten für den Individualverkehr (Tankkarten), bei denen im Grundsatz gilt: Alles, was das Auto bewegt (Treibstoffe, Schmierstoffe) fällt unter die Ausnahme, nicht jedoch das, was den Menschen bewegt (Shopware)“.<sup>15</sup>

Ein weiteres Beispiel ist eine Karte, die auf Bekleidung inklusive Schuhe nebst Accessoires wie z.B. Taschen, Schmuck, Kosmetika, Düften und dergleichen begrenzt ist. Diese dient der „Erscheinung einer Person“ und ist damit begrenzt. Oder aber Karten könnten für die Behandlung des Kartennutzers in Form von Hautpflege, Makeup, Frisur und dergleichen begrenzt eingesetzt werden (sogenannte Beautykarten).

---

<sup>15</sup> BT-Drs. 18/11495, Gesetzentwurf der Bundesregierung zum ZAG 2017

Der Sodexo Benefits Pass ist auf den Einsatz für Waren und/oder Dienstleistungen beschränkt. Allerdings umfasst der Verwendungsrahmen den Einsatz für jedwede Ware oder Dienstleistung eines Akzeptanzpartners.

cc) Buchst. c) - Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken

Nicht als Zahlungsinstrument gelten außerdem gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c ZAG Gutscheine und Geldkarten, die (i.) auf den Einsatz im Inland beschränkt sind und (ii.) auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle (iii.) für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen (Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken) (iv.) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen (v.) auf der Grundlage einer gewerblichen Vereinbarung mit dem Emittenten gestatten.

Bereits nach dem reinen Wortlaut sind die Kriterien von § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c) ZAG durch den Sodexo Benefits Pass erfüllt. So ist der Sodexo Benefits Pass (i.) beschränkt auf den Einsatz im Inland. Er wird gewährt (ii.) auf Ersuchen eines Unternehmens, dem Arbeitgeber (iii.) für ganz bestimmte Zwecke, nämlich der Incentivierung von Mitarbeitern nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 2, 3 und Abs. 2 S. 11 EStG n.F. Eben diese öffentlich-rechtlichen Bestimmungen schränken auch die Nutzung (iv.) auf den Erwerb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine (v.) gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben, ein. Die Einschränkung erfolgt dahingehend, dass in jedem Fall ein Bezug von Bargeld, auch im Falle eines Umtauschs, ausgeschlossen sein muss. Dies erfolgt technisch, aber auch im Rahmen der sogenannten Akzeptanzpartnerverträge, zwischen den Akzeptanzstellen und dem Emittenten (Sodexo). Auch wenn die Imagor S.A. (Zahlungsdienstleister) in Brüssel, eine Gesellschaft der Sodexo-Holding, der „Issuer“ ist und der Vertragspartner mit den Akzeptanzpartnerstellen die Sodexo Pass GmbH (Programmmanager) ist, gehen wir davon aus, dass der Emittent und Vertragspartner an dieser Stelle nicht auseinanderfallen, da dies lediglich eine technische Abbildung innerhalb des Sodexo-Konzerns darstellt.

Zu Sinn und Zweck von § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c) ZAG heißt es im Erwägungsgrund 14 der PSD II-Richtlinie<sup>16</sup>, dass diese Ausnahme Karten umfasst, „die manchmal einem bestimmten steuer- oder arbeitsrechtlichen Rahmen unterliegen, der die Verwendung solcher Instrumente zur Erfüllung der Ziele der Sozialgesetzgebung fördert.“

Weiter hat die BaFin in einer beispielhaften Aufzählung im Jahre 2017 dem § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c) ZAG vor allem solche<sup>17</sup> sogenannten „Zweckkarten“ zugeordnet, die z.B. für Essen und Trinken in einer sozialen Einrichtung (Verzehrkarte) oder für den Besuch beim Arzt bzw. für die Teilnahme an einer Reha-Maßnahme (Behandlungskarte), betriebliche Gesundheitsmaßnahmen (§ 3 Nr. 34 EStG), Essensgutscheine und Erholungsbeihilfen (§ 40 Abs. 2 Nr. 1, 1a, 3 EStG), Fahrtkostenzuschüsse (§ 40 Abs. 2 EStG), persönliche Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen des Arbeitgebers wie z.B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines

---

<sup>16</sup> Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 (PSD II-Richtlinie)

<sup>17</sup> BaFin Merkblatt vom 22. Dezember 2011, geändert am 29. November 2017, Hinweise zum Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG)

besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, R. 19.6, Abs. 1 Lohnsteuer-Richtlinien - LStR), und Grundleistungen für Asylbewerber (§ 3 AsylbLG).

Der Begriff der „Zweckkarte“ ist nach der steuerlichen Betrachtungsweise<sup>18</sup> auf Grundlage der Gesetzesbegründung des Finanzausschusses zu erweitern, sodass nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift auch der Sodexo Benefits Pass hier einzuordnen ist. Die Karte unterliegt damit dem in der PSD II-Richtlinie geforderten spezifischen steuer- und arbeitsrechtlichen Rahmen.

Dazu führt die BaFin in Ihrer Einlassung 2017 a.a.O. weiter aus, dass „Zweckkarten“ solche nicht sein sollen, „die für eine unbestimmte Anzahl verschiedener Produkte oder Dienstleistungen mit zusammengenommen beträchtlichen Zahlungsvolumina“ stehen. Beispielhaft führt die BaFin hierzu aus, dass dies der Fall sein könne, „(i.) wenn neben den o.g. bestimmten Leistungen auch andere Leistungen mit derselben Karte erworben werden können oder (ii.) soweit das öffentlich-rechtliche Regelwerk den Einsatzbereich der Karte für sich genommen nicht mehr hinreichend bestimmt eingrenzt (z.B. allgemeine Sachleistungen nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG und nach § 37b EStG).“

Der Einordnung als Zweckkarte des Sodexo Benefits Pass steht auch ein „beträchtliches Zahlungsvolumen“ nicht entgegen, denn die Aufladung pro Jahr ist auf EUR 2.500 limitiert. Darüber hinaus gehen wir auch ohne eine Limitierung davon aus, dass EUR 44 pro Monat nicht als beträchtlich anzusehen sein sollten. Dies setzt voraus, dass eine kartenbezogene Sichtweise eingenommen werden kann.

Fraglich ist, ob gem. der Einlassung der BaFin auch einer steuerlichen Einordnung als Zweckkarte die Möglichkeit der Einlösung für eine „unbestimmte Anzahl verschiedener Produkte oder Dienstleistungen“ im Wege steht, insbesondere da die BaFin § 8 Abs. 2 S. 11 und § 37b EStG nennt.

#### (1) Steuerliche Bewertung der Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c ZAG

Eben genau diesem Punkt trägt der Gesetzgeber im Rahmen der Neufassung des § 8 Abs. 2 S. 11 EStG n.F. Rechnung, indem er im Bericht des Finanzausschusses des Bundestags klarstellt, dass für die steuerrechtliche Bewertung der Gutscheine und Guthabekarten die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Kriterien der drei Ausnahmetatbestände (a, b und c) in § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG entscheidend ist und gerade nicht die aufsichtsrechtliche Bewertung als Zahlungsdienst.

Die Einschränkung der BaFin bei der vorgenannt beschriebenen „Zweckkarte“ erfolgt aus aufsichtsrechtlichen Motiven/Vorsicht, um die Karten unter strengere aufsichtsrechtliche Regularien zu stellen, damit die Sicherheit für die Nutzer erhöht wird bzw. ein möglicher Missbrauch erschwert wird. Eine derartige Einschränkung ist aber in der steuerrechtlichen Betrachtungsweise weder notwendig, noch vorgesehen.

Dies zeigt, dass die Auslegung eines Gesetzes, hier § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG, nicht statisch sein kann. Vielmehr macht der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung deutlich, dass sich mit der Neuregelung die Auslegung nach seinem Willen - zumindest für steuerrechtliche Zwecke - verändert. Mit der Neufassung von § 8 Abs. 1 S. 2, 3 und Abs. 2 S. 11 EStG n.F. stellt der Gesetzgeber den sozialen bzw. steuerlichen Zweck der Gewährung von Sachbezügen heraus. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll für die Incentivierung von Mitarbeitern weiterhin ein

---

<sup>18</sup> BT-Drs. 19/14909, Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren stl. Förderung der Elektromobilität u. zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, Seite 10, 1. Absatz

flexibles Mittel zur Gewährung von Sachzuwendungen, zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn, zur Verfügung stehen. Dies wird auch in der Abkehr von sogenannten Lohnoptimierungen zu Gunsten von Arbeitgebern durch § 8 Abs. 2 S. 11 EStG n.F. besonders deutlich. Mit der Begünstigung der Incentivierung von Mitarbeitern u.a. zur Mitarbeitermotivation verfolgt der Gesetzgeber klare soziale und steuerliche Aspekte, die dieser in Sonderleistungen für Mitarbeiter sieht. Wie es im Volksmund heißt: „Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft“, so will der Gesetzgeber diese Möglichkeit auch für das Verhältnis Arbeitnehmer zu Arbeitgeber schaffen.

Zudem stellt der Gesetzgeber als Ziel der Gesetzesänderung heraus, dass Zuwendungen über bestimmte zweckgebundene Geldkarten, die sogenannte „Closed-Loop-Karte“ und die sogenannte „Controlled-Loop-Karte“, die die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz erfüllen und damit nicht als Zahlungsdienste gelten, als Sachbezug zu definieren sein sollen. Die sogenannte „Closed-Loop-Karte“, deren Kriterien unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a) ZAG zu subsumieren sind, werden über die Gesetzesbegründung zum ZAG 2017<sup>19</sup> nicht abweichend oder näher vom Gesetzgeber definiert, sodass der Sodexo Benefits Pass wie bereits unter den Ausführungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a) ZAG erläutert, nicht unter die „Closed-Loop-Karte“ fällt.

Controlled-Loop-Karten werden hingegen vom Gesetzgeber näher definiert, indem der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung ausführt, dass „Controlled-Loop-Karten“ berechtigen, Waren oder Dienstleistungen nicht nur beim Aussteller, sondern bei einem „begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen“ zu beziehen. Die Sodexo Pass GmbH hat für Zwecke des Sodexo Benefit Pass einzelvertragliche gewerbliche Akzeptanzverträge mit bestimmten Händlern geschlossen, sodass die Waren und Dienstleistungen nur von einem eingegrenzten Kreis von Akzeptanzstellen bezogen werden können.

Durch die vom Gesetzgeber gewollten sozialen und steuerlichen Zwecke, die darin bestehen weiterhin ein flexibles Mittel zur Gewährung von Sachzuwendungen zur Incentivierung von Arbeitnehmern im Rahmen eines kontrollierten Systems zu ermöglichen (Controlled-Loop-Karte), können die Kriterien von § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c) ZAG nach Sinn und Zweck als erfüllt angesehen werden. Das kontrollierte System bei dem Sodexo Benefits Pass zeichnet sich durch die eingeschränkte Einsatzmöglichkeit ausschließlich bei Akzeptanzpartner auf Grundlage der Akzeptanzverträge aus, welches auch den Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c) ZAG, nämlich die Eingrenzung auf gewerbliche Vereinbarungen zwischen den Händlern und den Herausgebern entspricht.

Darüber hinaus kommt der Wille des Gesetzgebers dahingehend zum Ausdruck, dass er Gutscheine und Geldkarten als ein flexibles Mittel der Sachzuwendung im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze gerade in der heutigen digitalen Zeit weiterhin ermöglichen möchte, den Arbeitnehmern unbürokratisch Waren oder Dienstleistungen zuzuwenden.

Vielmehr ist aus der Gesetzesbegründung klar und deutlich abzuleiten, welchen Einsatz von Geldkarten der Gesetzgeber ausdrücklich nicht mehr als Sachbezüge anerkennen möchte. Keine Sachbezüge und somit nicht unter die 44-Euro-Freigrenze fallend sind alle Open-Loop-Karten, die als Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können. Als unabhängiges System des unbaren Zahlungsverkehrs gelten

---

<sup>19</sup> BT-Drs. 18/11495, Gesetzentwurf der Bundesregierung zum ZAG 2017

diese Karten, wenn keine Akzeptanzverträge zwischen Händlern und Herausgebern geschlossen wurden. Hiermit möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Zuwendung von Sachbezügen im Rahmen eines kontrollierten Systems (Controlled-Loop) erfolgt, da andernfalls eine Zahlungsmöglichkeit mit den Karten bei einer Vielzahl von Händlern bestünde, was einer Verwendungsmöglichkeit wie bei einer Zahlung durch Bargeld oder Kreditkarte gleichkommen würde. Eine Begrenzung der Geldkarte auf die Anwendbarkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland reicht ohne Akzeptanzverträge zwischen Händlern und Herausgebern nicht aus. Zudem sind auch Geldkarten, die über Barauszahlungsfunktionen oder über eine eigene IBAN verfügen, die für Überweisungen (z. B. PayPal) oder für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Franken) verwendet sowie als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können, nicht als Sachbezug anzuerkennen.

Der Sodexo Benefits Pass ist nicht als generelles Zahlungsmittel verwendbar, da es sich aufgrund der kontrollierten Einsatzmöglichkeit ausschließlich bei vertraglich kontrahierten Akzeptanzpartnern nicht um ein unabhängiges System handelt. Außerdem ist eine Barauszahlung des Guthabens bzw. eine über die vorgegebenen Akzeptanzpartner hinausgehende Zahlung/Überweisung mit dem Guthaben auf der Geldkarte ausgeschlossen. Der Ausschluss von Barauszahlungen, auch beim Umtausch der Ware, ist in den Akzeptanzpartnerverträgen ausdrücklich geregelt.

Der Sodexo Benefits Pass fällt nicht unter den Begriff „Open-Loop-Karte“, sodass nach Auslegung des Willens des Gesetzgebers der Sodexo Benefits Pass weiterhin als bestimmte zweckgebundene Geldkarte unter den Sachbezug nach § 8 Abs. 1 S. 2 EStG n.F. fällt.

Da gemäß des Berichts des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags<sup>20</sup> keine sachliche Anknüpfung an Zahlungsdienste nach dem ZAG im Rahmen des § 8 Abs. 1 EStG beabsichtigt wurde, sollte auf Grundlage der vorgenannten Ausführungen der Sodexo Benefits Pass unter Berücksichtigung der steuerlichen Bewertung von Geldkarten die gesetzlichen Kriterien von § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c) ZAG erfüllen.

Mit der im Sachverhalt beschriebenen Variante des Sodexo Benefits Pass sollte es daher möglich sein, nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 S. 11 EStG n.F. Arbeitnehmern begünstigungsfähige Sachbezüge zu gewähren, wenn darüber hinaus „keine Gehaltsumwandlung“ vorliegt.

---

<sup>20</sup> BT-Drs. 19/14909, Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren stl. Förderung der Elektromobilität u. zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, Seite 10, 1. Absatz

\*\*\*

Es sei allerdings an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Memorandum den derzeitigen Rechtsstand abbildet und diese Einordnung unter Einbeziehung aller bisherigen Erwägungsgründe erfolgte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Ergebnis dieses Memorandums durch zukünftige Rechtsänderungen, wie Gesetzesänderungen, Verlautbarungen der Finanzverwaltung oder durch Urteile von Gerichten beeinflusst werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um eine gesetzliche Neuregelung handelt, weisen wir darauf hin, dass Rechtssicherheit lediglich eine Anrufungsauskunft des Arbeitgebers bei dem für lohnsteuerliche Zwecke zuständigen Finanzamt im Einzelfall bringen kann. Dieses Memorandum wurde auftragsgemäß für die Sodexo Pass GmbH erstellt. Eine Haftung oder Wirkung gegenüber Dritten schließen wir ausdrücklich aus.

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wolfgang Kloster



ppa. Desiree Herber